



Abteilung 13

GZ: ABT13-37127/2021-25

Ggst.: Markus Lukas, Gosdorf 82, 8480 Mureck  
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 9. Dezember 2021

**Markus Lukas, Gosdorf 82, 8480 Mureck  
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 28. Jänner 2021 von Markus Lukas, Gosdorf 82, 8480 Mureck, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Markus Lukas „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 - 6) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Markus Lukas, Gosdorf 82, 8480 Mureck, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten  
12 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 74,40

**Gesamtsumme:** € 87,90

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 28. Jänner 2021
	14x € 3,90	€ 54,60	für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6
<b>Gesamtsumme:</b>		<u>€ 68,90</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 28. Jänner 2021 hat Markus Lukas, Gosdorf 82, 8480 Mureck, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 11. November 2020 (Beilage 1)
- Angaben über die Bauplatzeignung vom 11. November 2020 (Beilage 2)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 10. September 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung vom 10. September 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 4)
- Beschreibung Sickerwasserkörper (Beilage 5)
- Einreichplan vom 20. November 2020 (Beilage 6)

**II.** Am 24. Februar 2021 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 28. Jänner 2021 mit, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 2071, KG Gosdorf, im Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) liegt und - da dieses Regionalprogramm auch nach § 34 Abs. 2 WRG 1959 verordnet wurde – sich das gegenständliche Grundstück somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000 befindet.

**III.** Auf Ersuchen der UVP-Behörde übermittelte die Baubehörde der Gemeinde Deutsch Goritz am 25. März 2021 eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im räumlichen Umfeld des Vorhabens samt legalisiertem Tierbestand.

**IV.** Mit Schreiben vom 26. März 2021 teilte die Baubehörde der Stadtgemeinde Mureck mit, dass sich das gegenständliche Vorhaben nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E („Siedlungsgebiet“) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 befindet.

**V.** Am 4. Mai 2021 übermittelte die Baubehörde der Stadtgemeinde Mureck eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im räumlichen Umfeld des Vorhabens samt legalisiertem Tierbestand.

**VI.** Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

**VII.** Mit der Eingabe vom 5. Mai 2021 legte die Baubehörde der Stadtgemeinde Mureck eine aktualisierte Liste der legalisierten Tierbestände der Betriebe im räumlichen Umfeld vor, die an den luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen übermittelt wurde.

**VIII.** Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 23. August 2021 wie folgt Befund und Gutachten:

### **„1 Auftrag und Fragestellung**

Mit der Eingabe vom 27. Jänner 2021 hat Markus Lukas, Grünau 82, 8482 Gosdorf, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Mit dem Schreiben (Email) vom 5. Mai 2021 (Eingang: 7. Mai 2021) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von Markus Lukas eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 2071, KG 66208 Gosdorf, in der Gemeinde Mureck durchzuführen. Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers als Beilagen 1 - 6 samt Anschreiben an die ABT 15 Luftreinhaltung am 5. Mai 2021 übermittelt.

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

I. Markus Lukas, Grünau 82, 8482 Gosdorf, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 2071, KG 66208 Gosdorf, in der Gemeinde Mureck.

II. Das Vorhaben liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nach Angabe der Baubehörde nicht betroffen.

III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe in den Gemeindegebieten von Mureck und Deutsch Goritz (siehe die Auflistungen in der Anlage).

### **Rechtliche Beurteilung**

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze;

1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartenstiedlungen.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38%, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ,ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

### **Auftrag an den Amtssachverständigen:**

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

## **2 Befund**

### **2.1 Vorliegende Unterlagen**

- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-01-2021
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021
- Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020
- VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011.
- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-02-19
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 5. Mai 2021 (Eingang: 7. Mai 2021) betreffend UVP-Feststellungsverfahren Markus Lukas, Grünau 82, 8482 Gosdorf, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt folgenden Beilagen:
  - Baubeschreibung vom 11. November 2020 (Beilage 1)
  - Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 11. November 2020 (Beilage 2)
  - Betriebsabwicklungskonzept vom 10. September 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 3)
  - Lüftungsbeschreibung vom 10. September 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 4)
  - Beschreibung Sickerwasserkörper (Beilage 5)
  - Einreichplan vom 20. November 2020 (Beilage 6)

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevante Sachverhalte entnehmen:

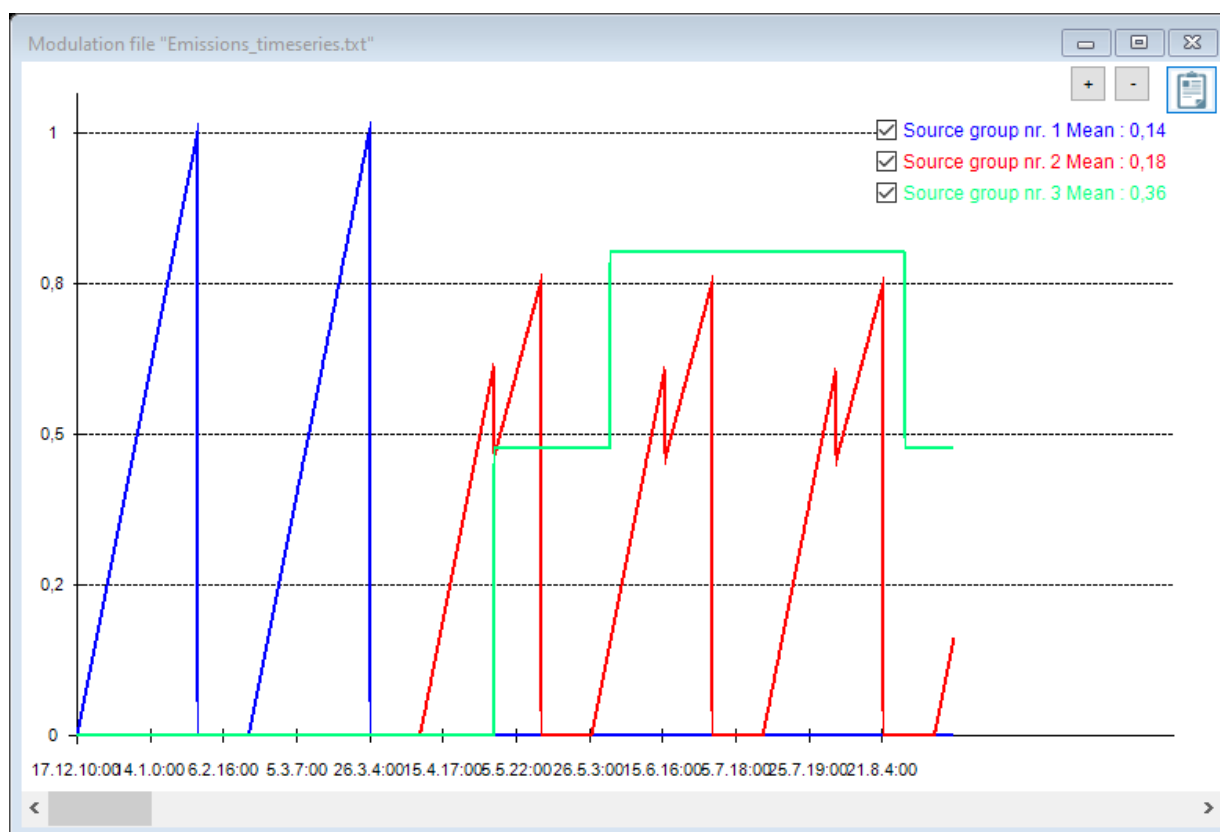
### **2.2 Tierzahlen und Emissionen**

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 %

angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

Lt. Betriebsbeschreibung der KonsenswerberIn ist eine Mastdauer von ca. 33 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,8 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des Hühnermaststalles von ca. 28.000 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Hühnermaststall ist mit einem Wintergarten auf der südlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die in der umfangreichen Untersuchung von Schrade et al. (2013) festgestellten Ammoniak-Emissionsfaktoren für Außenklima Stallungen (Rinder) lagen im Sommer im Mittel 1,6-fach höher als die jahresdurchschnittliche Emission, in den Übergangsjahreszeiten jedoch gleich hoch und im Winter nur bei der Hälfte des Jahresschnitts. Es war also eine klare Temperaturabhängigkeit erkennbar, die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt wird. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.



**Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen**

## 2.2.1 Betrieb Lukas (Gst. Nr. 2071, KG 66208 Gosdorf) – Neubau

Abbildung 2: Lage der geplanten Stallanlage Lukas



Bei den Emissionsberechnungen für den projektierten Hühnermaststall wurde eine Multiphasenfütterung samt Futtermittelzusatz (APC) berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak und Geruch aufweisen. Darüber hinaus wird für den projektierten Wintergarten noch ein Reduktionspotenzial für diese Auslauffläche berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Multiphasenfütterung) x 0,75 (Futtermittelzusatz) x 0,8 (Außenklima, Wintergarten)

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für den zu bewilligenden Hühnermaststall Lukas auf (Planfall) ohne Reduktionsmaßnahmen

Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m <sup>2</sup>	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m <sup>2</sup>	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]
Hühnermaststall	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	28015	0.0015	200	8405	30.26
					8405	30.26

## 2.3 Entlüftung

### 2.3.1 Betrieb Lukas: zu bewilligender Bestand (Planfall)

Tabelle 2: Beschreibung der Emissionsquellen an der Hofstelle Lukas, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden (mit Reduktionsmaßnahmen)

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe First Durchmesser [m]	Kamin ü. / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Neubau: Hühnermaststall	12	2-2,5 / 0,9		3-8	17,25



**Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude, Bewuchs sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) an der Hofstelle Lukas**



#### **2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden**

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2017a) bzw. in Öttl (2017b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampz.tugraz.at/~gral/> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und wurden bislang von über 400 Anwendern aus etwa 60 verschiedenen Ländern heruntergeladen.

##### **2.4.1 Strömungsmodellierung**

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

##### **2.4.2 Schadstoffausbreitung**

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht

möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

### **2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle**

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWVJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

### **2.4.4 Windfeldmodell GRAMM**

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

### **2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL**

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

#### Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

#### Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

#### Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

#### Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die

Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015 a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2020).

#### **2.4.6 Geruchsmodellierung**

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle  $1 \text{ GE/m}^3$  festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

#### **Kumulation:**

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

#### **2.4.7 Verwendete Modellparameter**

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1.5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen, wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von  $3\text{m} \times 3\text{m} \times 1\text{m}$  durchgeführt.

**Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

<b><u>Modellversion</u></b>	<b><u>GRAL 20.01</u></b>
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell

Horizontale Auflösung: 3 m  
Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,0  
Min. Zeitschritte: 100  
Max. Zeitschritte: 500  
Modelloberrand für Hindernisumströmung: 29 m  
Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m

Auszählgitter für 3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1.5 m über Grund  
Konzentration  
Gebietsgröße 3.585 m x 2.430 m  
Partikelanzahl 720.000 pro Std.  
Bodenrauigkeit CORINE Landnutzungsdaten 2012

---

**Abbildung 4: Modellgebiet, Gebäude bzw. Bewuchs**



**Abbildung 5: Gelände (5m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL**



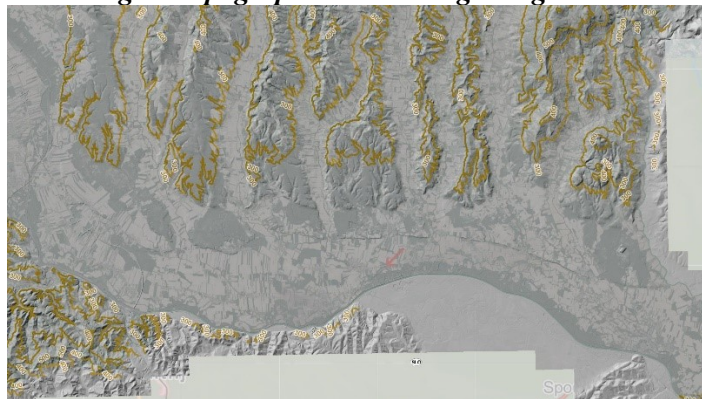
**Abbildung 6: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten**



#### **2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen**

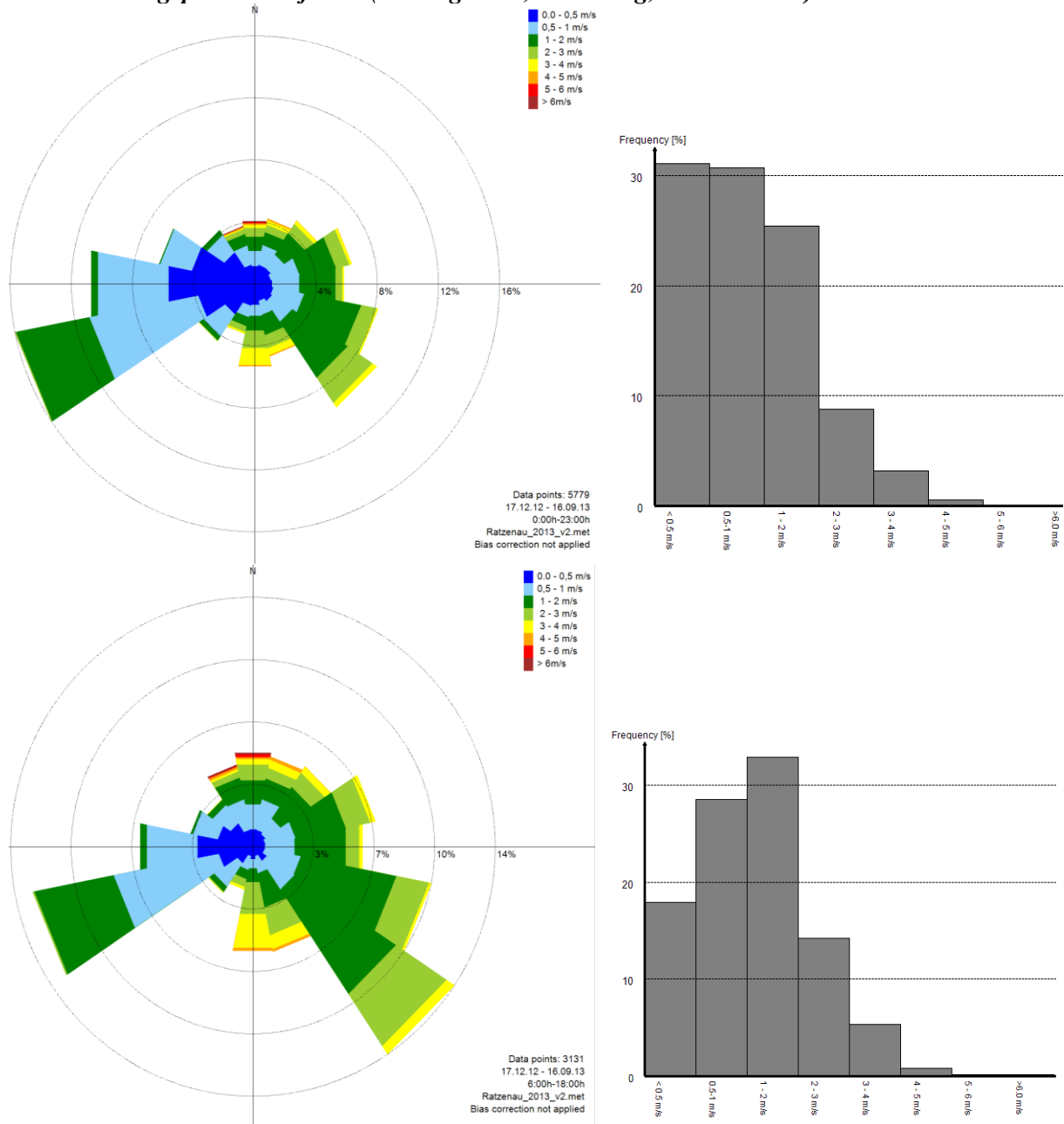
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap. 2.4.4). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017 ([http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu\\_08\\_2017\\_Windfeldbibliothek\\_Steiermark\\_2015.pdf](http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM berechneten Werten entsprechend der für GRAL empfohlenen Methode. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Radkersburg verwendet. Diese wurden in weiterer Folge auf Basis der gemessenen meteorologischen Daten vom 17. Dezember 2012 – 16. September 2013 am Standort der Hofstelle Pfeiler (UTM 33N: 562338, 5175095) unter Anwendung des sog. ‚match-to-observation‘ Algorithmus modifiziert.

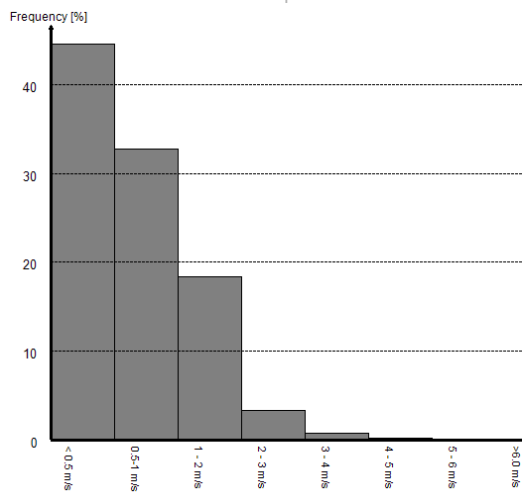
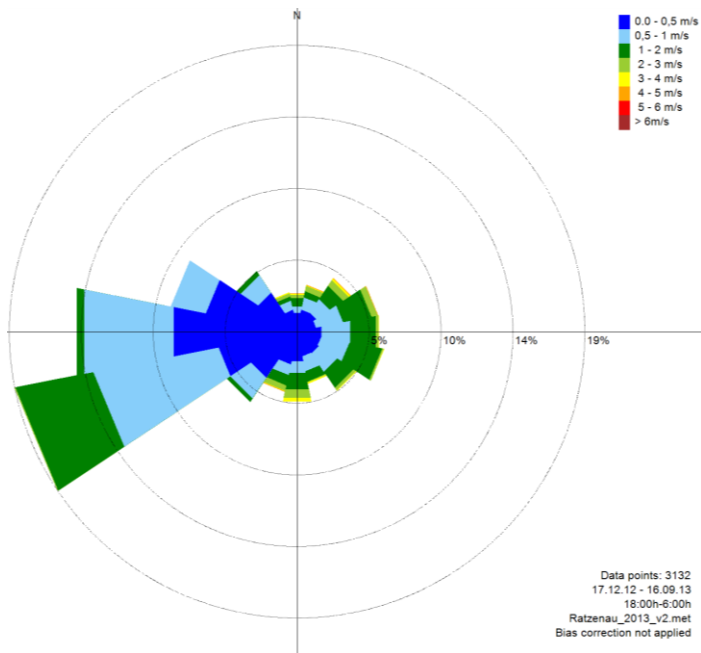
**Abbildung 7: Topographie in der Umgebung der Betriebsstandorte**



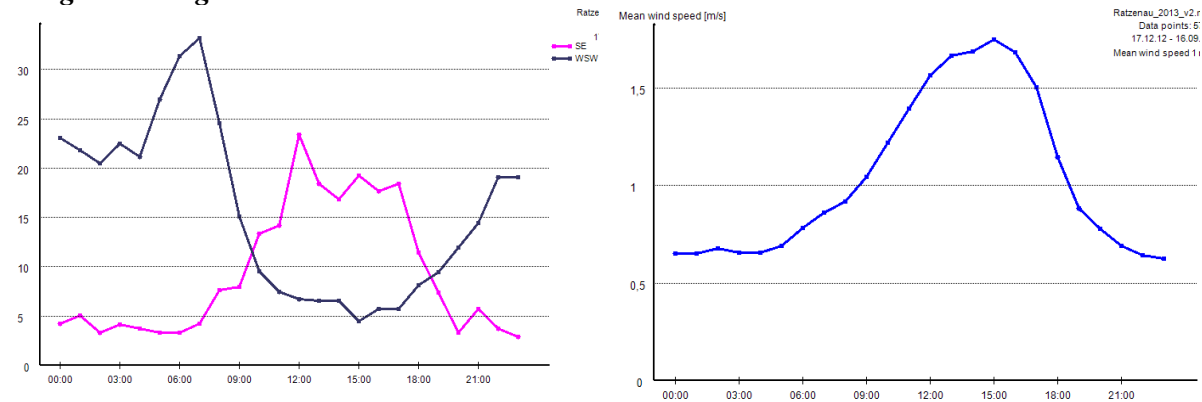
Am Standort des Betriebes weist die simulierte Windrichtungsverteilung eine ausgeprägte West-Ost Orientierung auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 1,0 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) liegt bei ca. 60 %. Tagsüber dominiert entsprechend der klassischen Vorstellung ein Taleinwind mit südöstlichen Richtungen, während in der Nacht Talauswinde mit westlichen Richtungen am häufigsten auftreten.

**Abbildung 8: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der geplanten Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)**

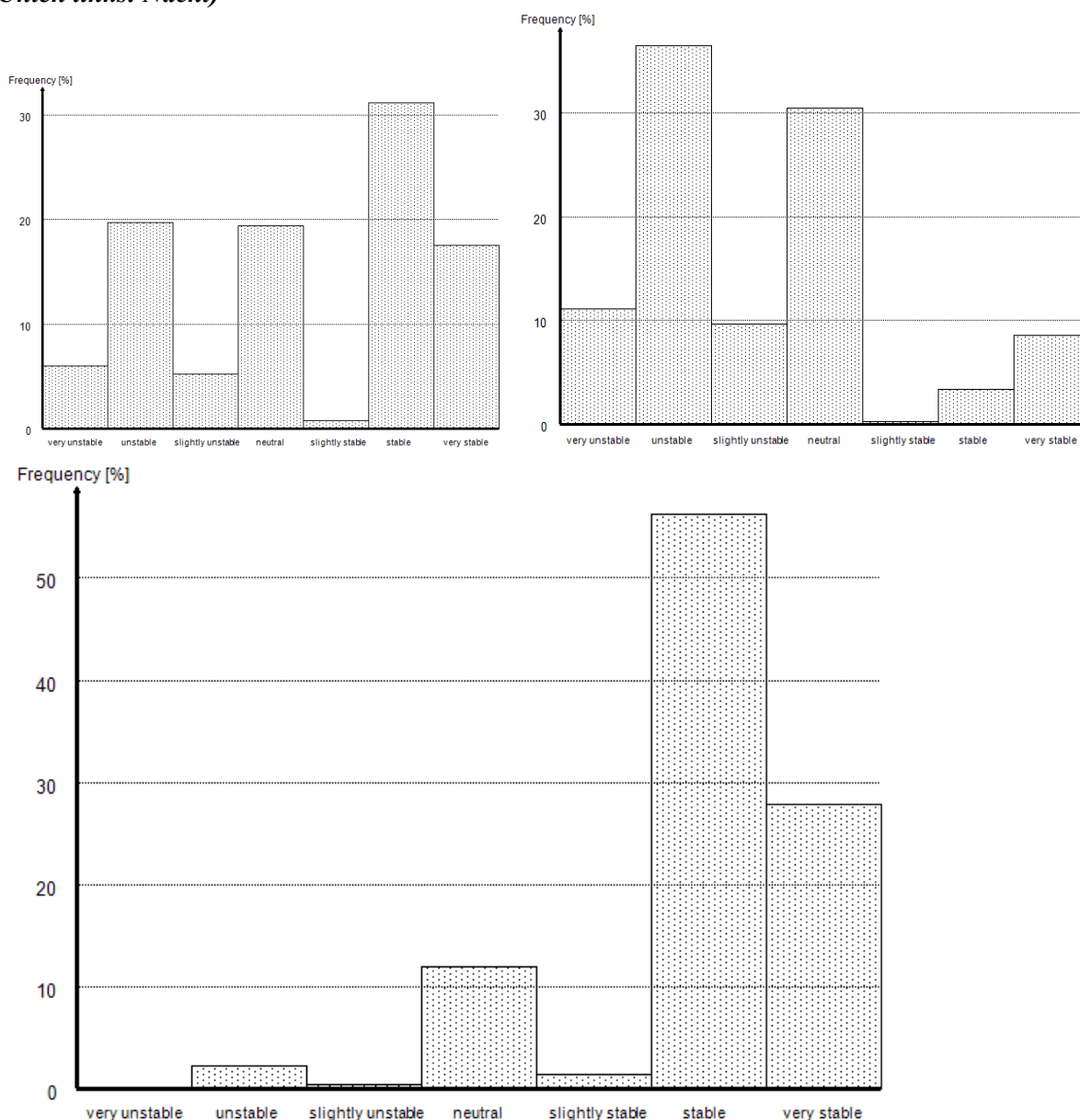




**Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund**



**Abbildung 10: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)**



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

### 3 Beurteilungskriterien

#### 3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchsrichtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

- Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden
- Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden
- Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden



**Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark**



#### **4 Gutachten**

*Aus immissionstechnischer Sicht können nachfolgende Fragestellungen wie folgt beantwortet werden:*

##### **4.1 Geruch**

*Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffenen Wohn- oder Dorfgebieten, eine Irrelevanzgrenze von 1 % (Wohngebiete) oder 1,5 % (Dorfgebiete) Jahresgeruchsstunden (JGS) für Hühnergerüche.*

*In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.*

##### **4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall Lukas (Planfall)**

*Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 39.900 Masthühner sind für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m<sup>3</sup> in Abbildung 12 dargestellt. Demnach würden sich für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> 40-45 % JGS entlang des Feldweges im Nahbereich der geplanten Anlage (südlich des geplanten Wintergartens) im Freiland ergeben. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. In Abbildung 13 ist die Irrelevanzgrenze von 1 % JGS (Wohngebiete) und in Abbildung 14 die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS (Dorfgebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m<sup>3</sup> dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die widmungsspezifische Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben in den nächstgelegenen Wohn- und Dorfgebieten (ca. 600 m südlich des geplanten Stalles) als irrelevant einzustufen ist.*

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT15-38298/2018-9) im Schreiben (Email) vom 5. Mai 2021 formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

- Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

*Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1-6 für das verfahrensgegenständliche Vorhaben Lukas sind ausreichend, vollständig und plausibel.*

- Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt?

*Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben (Neubau) haben für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass gemäß Kapitel 3.1 ab einer Entfernung von maximal 1,6 km mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Hühnergerüche) zu rechnen ist. Auf Grund der lokalen Ausbreitungsbedingungen und der Lage des geplanten Stalles im Freiland würde die Maximalausdehnung Areale ostnordöstlich des Vorhabens betreffen, die als Freiland gewidmet und unbebaut sind und im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens keiner gesonderten Betrachtung auf die Schutzgüter Mensch und Luft bedürfen. Für die nächstgelegenen Wohn- und Dorfgebiete südlich und westlich des geplanten Stalles ist ab einer Entfernung von ca. 400 m bzw. höchstens 900 m von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen. Auf dieser Grundlage ist eine Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus immissionstechnischer Sicht ausreichend.*

- Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

*Die Ausbreitungsberechnungen für das antragsgegenständliche Vorhaben haben in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete aufgrund der geplanten Maßnahmen (Zwangsentlüftung: 2-2,5 m über First bzw. 9-9,5 m über Grund, Multiphasenfütterung, Futtermittelzusatz und Außenklimabereich) jeweils irrelevante Zusatzbelastungen <1 % JGS (Wohngebiete) bzw. <1,5 % JGS (Dorfgebiete) für Hühnergerüche ergeben, weshalb ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Tierhaltungsbetrieben im Sinne der Rechtsprechung des BVwG nicht gegeben ist.*

- Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

*Die Ausbreitungsberechnungen haben auf Basis der Einreichunterlagen ergeben, dass es bei den umliegenden Wohn- und Dorfgebieten durch das geplante Vorhaben Lukas zu irrelevanten Zusatzbelastungen durch Hühnergerüche kommen würde und eine Kumulationsprüfung mit anderen Tierhaltungsbetrieben aus den genannten Gründen nicht erforderlich ist.*

Bezüglich der Abbildungen 12 bis 14 wird auf den Verfahrensakt (OZ 14) verwiesen.

**IX.** Am 23. August 2021 wurde der Amtssachverständige für Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf das Schutzgut Mensch in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z. 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird: Ist auf Grund einer Kumulierung der

Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – Schutzgut Mensch – zu rechnen?

X. Mit Schreiben vom 23. August 2021 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu den kumulierenden Auswirkungen folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Ergänzend zur Stellungnahme vom 22. Februar 2021, GZ: ABT14-26495/2021-208, wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“*

XI. Der Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 30. September 2021 wie folgt Befund und Gutachten:

### **„1 Auftrag und Fragestellung**

*Mit der Eingabe vom 27. Jänner 2021 hat Markus Lukas, Grünau 82, 8482 Gosdorf, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.*

*Mit dem Schreiben (Email) vom 5. Mai 2021 (Eingang: 7. Mai 2021) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von Markus Lukas eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Gst. Nr. 2071, KG 66208 Gosdorf, in der Gemeinde Mureck durchzuführen. Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die erforderlichen Unterlagen des Antragstellers als Beilagen 1 - 6 samt Anschreiben an die ABT 15 Luftreinhaltung am 5. Mai 2021 übermittelt.*

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

*I. Markus Lukas, Grünau 82, 8482 Gosdorf, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 2071, KG 66208 Gosdorf, in der Gemeinde Mureck.*

*II. Das Vorhaben liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nach Angabe der Baubehörde nicht betroffen.*

*III. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe in den Gemeindegebieten von Mureck und Deutsch Goritz (siehe die Auflistungen in der Anlage).*

*Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:*

- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 5. Mai 2021 (Eingang: 7. Mai 2021) betreffend UVP-Feststellungsverfahren Markus Lukas, Grünau 82, 8482 Gosdorf, Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt folgenden Beilagen:*
  - *Baubeschreibung vom 11. November 2020 (Beilage 1)*
  - *Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 11. November 2020 (Beilage 2)*
  - *Betriebsabwicklungskonzept vom 10. September 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 3)*

- Lüftungsbeschreibung vom 10. September 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 4)
- Einreichplan vom 20. November 2020 (Beilage 6)

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevanten Projektdaten entnehmen:

Die Stallungen sollen auf Gst. Nr. 2071, KG Gosdorf, für die Mast von bis zu 39.900 Masthühnern dienen.

Für die Lüftung sollen 12 Kamine errichtet werden mit folgenden schalltechnischen Daten:

4 Ventilatoren, 2,5 m über First

$L_p = 55 \text{ dB in } 7 \text{ m} + 5 \text{ dB}$

$L_w = 84,8 \text{ dB (Ventilatoren } 2 - 5 - 8 - 11)$

8 Ventilatoren, 2 m über First

$L_w = 84,8 \text{ dB (Ventilatoren } 1 - 3 - 4 - 7 - 9 - 10 - 12)$

Winter und Übergangszeit 4 Ventilatoren im Einsatz

Abluftgeschwindigkeit: Sommer 8 m/s, Winter 3 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schalleistungspegel von  $L_w 96 \text{ dB}$ .

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftfrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.

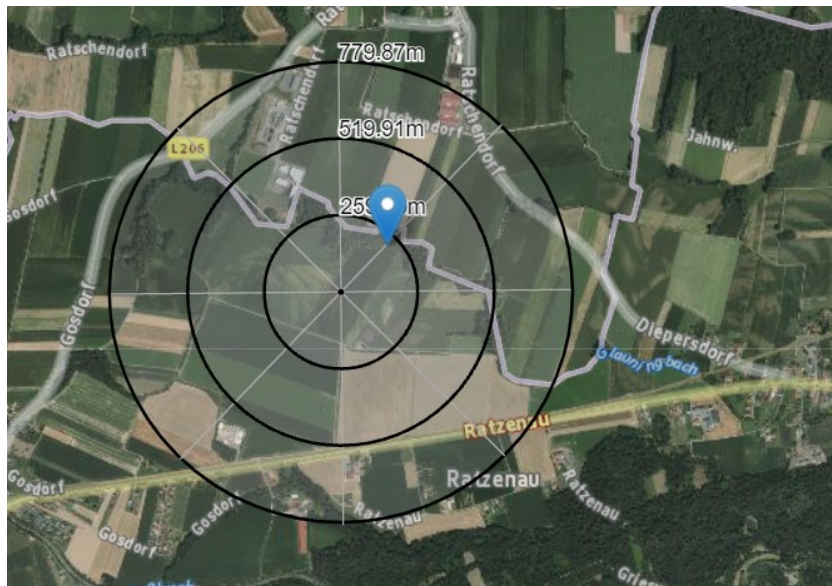
Fahrfrequenzen:

Einstellung: 1 LKW pro Mastperiode

Futteranlieferung: 4 – 5 LKW pro Mastperiode

Ausstellung: 6 LKW pro Mastperiode bzw. 10 Solo-LKW

Lage des Projektes:



**Auftrag an den Amtssachverständigen:**

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. *Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

*Folglich der im Projekt angegebenen Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.*

3. *Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

*Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.*

*Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).*

*Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.*

*Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von LW=84 dB für die Mittelluftfrate der Lüfter im Abstand von rund 100 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß Iso 9613 unterschritten werden.*

*Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.*

*Da der nächste Betrieb rund 800 m entfernt ist, liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben aus schalltechnischer Sicht vor.*

4. *Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?*

*Es kann aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“*

**XII.** Mit Schreiben vom 30. September 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XIII.** Die Umweltanwältin hat am 11. Oktober 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Schreiben vom 30. September 2021 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben von Herrn Markus LUKAS informiert, auf Gst. Nr. 2071 KG Gosdorf ein Stallgebäude mit 39.900 Mastgeflügelplätzen neu zu errichten. Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C, Siedlungsgebiet ist im Umkreis von 300 m nicht vorhanden. Ich erhielt die Möglichkeit, zum Ermittlungsergebnis eine Stellungnahme abzugeben und darf nach Durchsicht der Unterlagen und auf Basis der in der Umweltanwaltschaft vorhandenen weiteren Informationen Folgendes mitteilen:*

Herr Markus Lukas bewirtschaftet an der Hofstelle 8482 Grünau 82 bereits einen Mastgeflügelbetrieb mit einer Kapazität von insgesamt 54.993 Tieren. Ausgehend von dieser Geflügelhaltung sind in der Umweltschutzbehörde heftige Beschwerden von Anrainern bekannt, welche insbesondere in Zusammenhang mit dem sog. ‚Mühlenstall‘ stehen. Diese Problematik ist vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des LVwG gänzlich ungelöst, zumal das Gericht entschied, dass die aus fachlicher Sicht unbedingt erforderlichen Maßnahmen dem Betreiber wirtschaftlich nicht zumutbar seien.

Hinsichtlich der zuletzt errichteten Erweiterung (Stallgebäude mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 838/1, 838/3 je KG Gosdorf) ist nach wie vor ein Verfahren zur Feststellung der IPPC-Eigenschaft des Betriebes bei der BH Südoststeiermark anhängig.

Nunmehr soll auf Gst. Nr. 2071, KG Gosdorf, ein weiteres Stallgebäude zur Haltung von 39.900 Masthühnern errichtet werden. Das ggst. Feststellungsverfahren hat die Aufgabe, die UVP-Pflicht dieses Projekts zu klären. Seitens der Behörde wurden zu diesem Zweck Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz sowie eine Stellungnahme der Wasserwirtschaftlichen Planung eingeholt, wobei alle Gutachter davon ausgehen, dass es sich bei dem geplanten Stall um ein Neuvorhaben handelt. Aus meiner Sicht liegt tatsächlich ein Änderungsprojekt vor, zumal der räumliche und sachliche Zusammenhang mit der bestehenden Hofstelle unleugbar ist. Die Behörde hat daher im Einzelfall festzustellen, ob durch den zusätzlichen Stall mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Auf Basis der vorliegenden Gutachten ist ersichtlich, dass die geplante Änderung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben wird, da es in den benachbarten Wohngebieten lediglich zu irrelevanten Änderungen der Geruchsbelastung und von Schallimmissionen kommen wird. Das Schutzgut Wasser wird ebenso keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt.

Bislang wurde im Verfahren jedoch nicht geprüft, ob die geplante Erweiterung der Hühnerhaltung LUKAS erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben wird. Es wird daher höflich beantragt, zu dieser Frage ein Gutachten des ASV für Luftreinhaltung einzuholen.

Abschließend wird festgehalten, dass die ggst. Erweiterung ohne jeden Zweifel die Änderung einer landwirtschaftlichen IPPC-Anlage darstellt, weshalb ein Bewilligungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen sein wird, sofern das Projekt nicht ohnehin UVP-pflichtig ist. “

**XIV.** Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 wurde die Stellungnahme der Umweltschutzbehörden an den luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um Ergänzung des Gutachtens hinsichtlich der Luftschadstoffe Feinstaub und Ammoniak übermittelt.

**XV.** Am 12. November 2021 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung die mit Sachverständigenauftrag vom 5. Mai 2021 gestellten Fragen hinsichtlich der Luftschadstoffe Feinstaub (PM<sub>10</sub>) und Ammoniak (NH<sub>3</sub>) wie folgt beantwortet:

- „Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?“

Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1 – 6 für das verfahrensgegenständliche Vorhaben Lukas sind ausreichend, vollständig und plausibel.

- Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben (Neubau) haben ergeben, dass gemäß Kapitel 3.2 ab einer Entfernung von maximal 130 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen  $< 0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  durch den Planfall für den Luftschadstoff PM<sub>10</sub> zu rechnen ist. Auf dieser Grundlage ist eine Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus immissionstechnischer Sicht ausreichend.

*In Bezug auf den Luftschadstoff NH<sub>3</sub> haben die Berechnungen für den maximalen Tagesmittelwert ergeben, dass gemäß Kapitel 3.3 ab einer Entfernung von maximal 130 m südlich des projektierten Außenklimastalles mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall <10 µg/m<sup>3</sup> bzw. 0,01 mg/m<sup>3</sup> zu rechnen ist. Für den maximalen Halbstundenmittelwert ergeben sich ab einer Entfernung von maximal 60 m südlich des projektierten Außenklimastalles irrelevante Zusatzbelastungen <30 µg/m<sup>3</sup> bzw. 0,03 mg/m<sup>3</sup>. Auf dieser Grundlage ist eine Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus immissionstechnischer Sicht ebenfalls ausreichend.*

- *Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

*Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch, so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen. Die Berechnungen haben in Bezug auf den Luftschadstoff PM<sub>10</sub> ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 130 m südwestlich des projektierten Stallgebäudes Lukas von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,28 µg/m<sup>3</sup> auszugehen ist. Auf Grund einer Entfernung von ca. 400 m südlich zu den nächstgelegenen Anrainern im Dorfgebiet bzw. knapp 700 m südwestlich zu den Anrainern im Wohngebiet ist gemäß Kapitel 3.2 ein räumlicher Zusammenhang mit umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben zu verneinen. In Bezug auf den Luftschadstoff NH<sub>3</sub> haben die Berechnungen für das eingereichte Vorhaben Lukas relevante Zusatzbelastungen gemäß den in Kapitel 3.3 festgelegten Grenzwerten für die südlich angrenzenden Baumbestände ergeben. Ein räumlicher Zusammenhang mit bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben ist für die Baumbestände südlich des Projektvorhabens Lukas aufgrund der Erkenntnisse im Rahmen des immissionstechnischen Gutachtens (GZ: ABT15-272475/2020-3) vom 5. Februar 2021 zum Beschwerdeverfahren gemäß dem Stmk. BauG auszuschließen.*

- *Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?*

*Auf Grund der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen für die Luftschadstoffe PM<sub>10</sub> und NH<sub>3</sub> für das verfahrensgegenständliche Vorhaben Lukas (Plan) und der Erkenntnisse im Rahmen des immissionstechnischen Gutachtens (GZ: ABT15-272475/2020-3) vom 5. Februar 2021 zum Beschwerdeverfahren gemäß dem Stmk. BauG ist eine Kumulationsprüfung mit anderen Tierhaltungsbetrieben nicht erforderlich. Eine zusätzliche Prüfung in Bezug auf N-Deposition erfolgte im Rahmen dieser Grobprüfung nicht, weil nach derzeitigem Erkenntnisstand davon auszugehen ist, dass sich keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme im Untersuchungsbereich von 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden.“*

Bezüglich der Abbildungen 12 bis 14 wird auf den Verfahrensakt (OZ 22) verwiesen.

**XVI.** Mit Schreiben vom 16. November 2021 wurden die Verfahrensparteien, die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XVII.** Die Umweltschützerin hat am 24. November 2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit Schreiben vom 16. November 2021 wurde ich über das Ergebnis der ergänzenden Beweisaufnahme zum Vorhaben von Herrn Markus Lukas informiert, auf GSt. Nr. 2071 KG 66208 Gosdorf ein Stallgebäude mit 39.900 Mastflügelplätzen neu zu errichten. Das Vorhaben steht aus meiner Sicht im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb an der Hofstelle 8482 Grünau*

82. Hinsichtlich der dort gehaltenen Hühner wurde ich von Herrn Lukas am 22. November 2021 telefonisch darauf hingewiesen, dass ihm seitens des LVwG eine Reduktion der Mastplätze vorgeschrieben worden sei, um die Belästigungen für die Nachbarn auf ein zumutbares Maß zu senken. Die nunmehr tatsächlich konsentrierte Tierzahl entzieht sich meiner Kenntnis und sei auf diesen Sachverhalt auch nur der guten Ordnung wegen hingewiesen.

Im Rahmen des ergänzenden Beweisverfahrens wurde nunmehr vom ASV für Luftreinhaltung ein Gutachten zu der Frage erstellt, ob die geplante Hühnerhaltung erheblich schädliche oder belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben kann. Seitens des ASV wird diese Frage nachvollziehbar verneint. Auf Basis der Ergebnisse des gesamten Ermittlungsverfahrens ergibt sich daher, dass für die geplante Erweiterung der Masthühnerhaltung Lukas durch den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Tierplätzen auf Gst. Nr. 2071 KG Gosdorf keine UVP erforderlich ist. Festzuhalten ist jedoch, dass es sich beim Stammbetrieb und der Erweiterung jedenfalls um einen IPPC-Betrieb handelt, weshalb das Bewilligungsverfahren von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen sein wird.“

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Markus Lukas führt auf der Hofstelle Gosdorf 82, 8480 Mureck (Gst. Nr. .171/1, 834/1, 838/1 und 838/3, je KG Gosdorf) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Mühlenstall: 3.880 Mastgeflügelplätze  
Stall 1977: 7.333 Mastgeflügelplätze  
neuer Stall: 39.900 Mastgeflügelplätze

**II.** Der Projektwerber plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 2071, KG 66208 Gosdorf, in der Stadtgemeinde Mureck.

Bezüglich einer detaillierteren Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 6) verwiesen.

**III.** Das Vorhaben liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) II.).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nach Angabe der Baubehörde nicht betroffen (vgl. Punkt A) IV.).

**IV.** Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand. Die Betriebe liegen im Gemeindegebiet von Mureck (KG Gosdorf) und im Gemeindegebiet von Deutsch Goritz (KG Raschendorf).

Bezüglich näherer Angaben zu diesen Betrieben samt legalisiertem Tierbestand wird auf die OZ 8 und OZ 12 des Verfahrensaktes verwiesen.

**V.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

## **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.



**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben, da nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz (vgl. Punkt A) VIII., XI. und XV.) ein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen dem bestehenden Vorhaben (vgl. Punkt B) I.) und dem antragsgegenständlichen Vorhaben (vgl. Punkt B) II.) zu verneinen ist.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätze nicht.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt B) III.).

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 42.500 Mastgeflügelplätzen wird durch das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

**VI.** Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall

festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

**VII.** Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38%, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 93,88 %.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Boden/Wasser erachtet.

Der Untersuchungsbereich ist – bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VIII. und XV.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) XI.) ausreichend abgegrenzt und sind keine darüber hinaus gehenden Ermittlungen erforderlich.

Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges mit anderen Betrieben im relevanten Untersuchungsbereich wird von den Amtssachverständigen - bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt – verneint (vgl. Punkt A) VIII., XI. und XV.). Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung haben die Ausbreitungsberechnungen für das antragsgegenständliche Vorhaben in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete aufgrund der geplanten Maßnahmen (Zwangsentlüftung: 2-2,5 m über First bzw. 9-9,5 m über Grund, Multiphasenfütterung, Futtermittelzusatz und Außenklimabereich) jeweils irrelevante Zusatzbelastungen <1 % JGS

(Wohngebiete) bzw. <1,5 % JGS (Dorfgebiete) für Hühnergerüche ergeben. Auch aus schalltechnischer Sicht liegt kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben vor, da der nächste landwirtschaftliche Betrieb rund 800 m entfernt ist.

Zum Schutzgut Boden/Wasser ist auszuführen, dass gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) X.) die Schutzziele der anzuwendenden Verordnung durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet werden und weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die die Schutzgüter Wasser und Boden zu rechnen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den eingeholten Gutachten bzw. Stellungnahmen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise ergibt, dass das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zwischen dem antragsgegenständlichen Vorhaben und den im relevanten Untersuchungsbereich bestehenden Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Boden/Wasser zu verneinen ist.

**VIII.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**IX.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens

(Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i. V. Dr. Katharina Kanz